

Öffentliche Bekanntmachung

13. Änderungssatzung vom 24.10.2022

der Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 6.12.2010

in ihrer Fassung der 12. Änderungssatzung vom 14.6.2022

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072), hat der Rat der Kreisstadt Siegburg in seiner Sitzung vom 24.10.2022 beschlossen, die Satzung vom 6.12.2010 über die Stadtbetriebe Siegburg AöR in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 14.6.2022 wie folgt zu ändern:

§ 1

- betrifft § 5 der Satzung -

Die Absätze 1, 2 und 4 des § 5 werden wie folgt geändert:

- 1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied. Es werden ein oder mehrere Stellvertreter bestellt.
- 2) Der Vorstand und die Stellvertreter werden vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- 4) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand ist in das Handelsregister einzutragen und wird von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzelvertretungsberechtigt. Sämtliches gilt auch für die Stellvertreter.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Siegburg, 24.10.2022
Kreisstadt Siegburg als örtliche Ordnungsbehörde
Gez. Stefan Rosemann
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 52 Absatz 2 GO NRW in Verbindung mit § 2 Absatz 3 der BekanntmVO bestätigt, dass der Wortlaut der Änderungssatzung mit dem Beschluss des Rates vom 24.10.2022 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Siegburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Siegburg, 24.10.2022
Stefan Rosemann
Bürgermeister